GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 – Z.

Vorlage 3 /XII.L.	
Datum:	16.10.2025

An den

Gemeinderat	**Sitzungstag:**	04.11.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Bildung von Ausschüssen gem. § 57 GO NRW

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nettersheim bildet für die XII. Legislaturperiode gemäß § 57 GO NRW folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss
- Ausschuss für Schule, Familie, Jugend, Soziales und Sport
- Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft

Begründung:

Gemäß § 57 GO NRW kann der Rat Ausschüsse bilden. Zunächst ist festzulegen, welche Ausschüsse er bilden will. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Pflichtausschüssen und freiwilligen Ausschüssen. Pflichtausschüsse sind gemäß § 57 Absatz 2 GO NRW der Haupt-, Finanz- und der Rechnungsprüfungsausschuss, wobei der Rat beschließen kann, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden können. In der Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim ist festgelegt, dass der Hauptausschuss gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt.
Gemäß § 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW sind der Wahlausschuss und nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW der Wahlprüfungsausschuss ebenfalls Pflichtausschüsse.

Die Bildung des Betriebsausschusses beruht auf der Eigenbetriebsverordnung, die auf alle wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit Anwendung findet (§ 114 GO NRW). Gemäß § 5 der Eigenbetriebsverordnung bildet der Rat für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss, für mehrere Eigenbetriebe ggf. einen gemeinsamen oder mehrere Betriebsausschüsse.

Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt dem Rat unbenommen.

In der letzten Legislaturperiode wurden folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Entwicklungs-, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
- Ausschuss für Schule, Familie, Jugend, Soziales und Sport
- Ausschuss für Forst- und Landwirtschaft

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die o.g. Ausschüsse erneut zu bilden, wobei nach interfraktioneller Abstimmung vorgesehen werden soll, eine Änderung der Zuständigkeiten und Umbenennung bei zwei Ausschüssen vorzunehmen:

- Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss
- Ausschuss für *Umwelt, Energie*, Forst- und Landwirtschaft

Die Entscheidung über die Bildung der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit (§ 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GO NRW).
Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ggf. die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen (§ 57 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 58 Abs. 1 GO NRW) werden in der kommunalen Praxis regelmäßig durch eine Zuständigkeitsordnung Sinne des § 57 Abs. 4 Satz 1 GO NRW festgelegt, die durch einfachen Ratsbeschluss geändert werden kann. Hierzu wird auf Vorlage 18 /XII.L. verwiesen.

gez. Crump

Bürgermeister